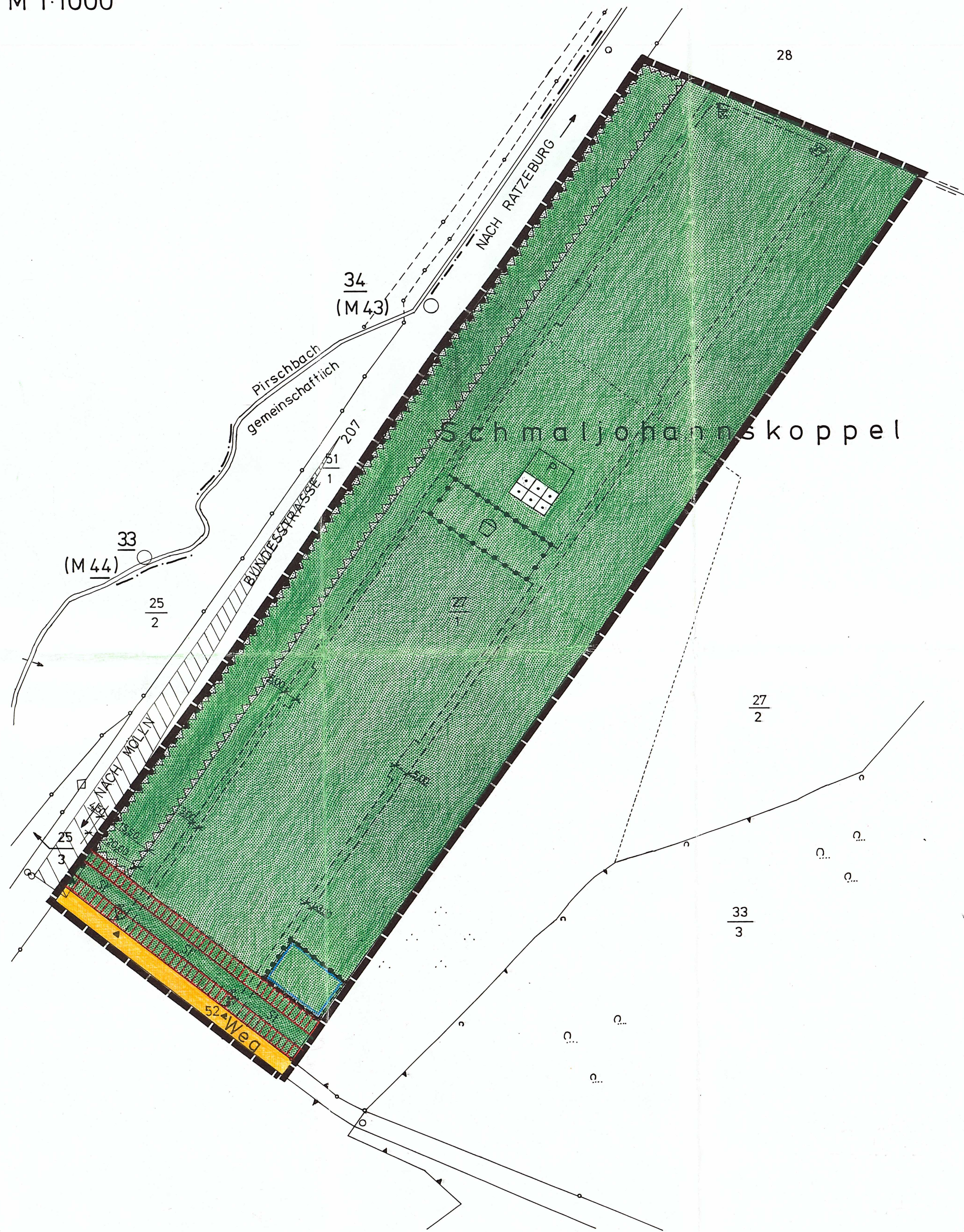


PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBL., JAHRGANG 1990, TEIL I, S. 132) UND DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBL., JAHRGANG 1986, TEIL I, S. 2253)

1. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
.....	BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	§ 9(1)4,11 U. (6) BauGB
—	BAUGRENZE	§ 9(1)2 BauGB § 23(3) BauNVO
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE	§ 9(1)15 BauGB
	DAUERKLEINGÄRTEN	§ 9(1)15 BauGB
	SPIELPLATZ	§ 9(1)15 BauGB
	STELLPLÄTZE	§ 9(1)4,22 BauGB
----	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (SIEHE TEXT 1.3)	§ 9(1)21 U. (6) BauGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9(7) BauGB
◀	EIN- UND AUSFAHRTEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9(1)11 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHE (ÖFFENTLICHER WEG)	§ 9(1)11 BauGB
.....	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16(5) BauNVO
	SICHTDREIECK (SIEHE TEXT 1.4)	§ 9(6) BauGB
	UMGRENZUNG VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZFLÄCHE GEMÄSS § 9(1) BUNDESFERNSTRASSENGESETZ (SIEHE TEXT 1.5)	
3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
	MASSLINIE MIT MASSANGABE	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE	
	FLURSTÜCKSNUMMER	
	MASSANGABE	

TEIL B TEXT

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Auf der Spielplatzfläche soll ein Kinderspiel- und Tummelplatz eingerichtet werden.
- Auf der überbaubaren Fläche darf ein Gemeinschaftsgebäude mit max. 200m² Grundfläche, max. 3,00m Traufhöhe und max. 15° Dachneigung errichtet werden.
- Die in der Planzeichnung mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche ist für Kleingärtner und Besucher festgesetzt.
- Das Sichtdreieck ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 0,70m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten. Innerhalb dieser Fläche dürfen keine Stell- oder Parkplätze angelegt werden.
- Auf der Schutzfläche zur Bundesstraße 207 dürfen keine Hochbauten jeglicher Art, sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs errichtet bzw. vorgenommen werden.

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Es gelten die Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes in der zuletzt geänderten Fassung, insbesondere § 3:
Die Kleingärten sollen nicht größer als 400m² sein, es ist je eine Laubemil höchstens 24m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig.

STADT MÖLLN

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 50.1

FÜR DAS GEBIET DES KLEINGARTENGELÄNDES III „FRANZ-NEHLS-KOLONIE“, ÖSTLICH DER RATZEBURGER STRASSE (BUNDESSTRASSE 207)

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM 27.08.1997 (BGBL. I S. 2141) IN ZULETZT GEÄNDERTER FASSUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 22.04.1999 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 50.1, FÜR DAS KLEINGARTENGELÄNDE III, ÖSTLICH DER RATZEBURGER STRASSE, „FRANZ-NEHLS-KOLONIE“, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 19.02.1987. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 27.02.1987 ERFOLGT. PLANVERFASSER STADT MÖLLN

MÖLLN, 25.



[Signature]
- BÜRGERMEISTER -

- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BAUGB IST AM 11.03.1992 DURCHFÜHRT WORDEN.

MÖLLN, 25.



[Signature]
- BÜRGERMEISTER -

- DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 27.02.1998 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

MÖLLN, 25. Okt. 1999



[Signature]
- BÜRGERMEISTER -

- DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 19.02.1998 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

MÖLLN, 25.



[Signature]
- BÜRGERMEISTER -

- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 16.03.1998 BIS ZUM 16.04.1998 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 07.03.1998 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

MÖLLN, 25. Okt. 1999



[Signature]
- BÜRGERMEISTER -

- DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 23. 9. 1999 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT

Mölln, 20. 10. 1999



[Signature]
- BÜRGERMEISTER -

- DIE STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGSNAHMEN AM 22.04.1999 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

MÖLLN, 25. Okt. 1999



[Signature]
- BÜRGERMEISTER -

- DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 22.04.1999 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUß DER STADTVERTRETUNG VOM 22.04.1999 GEBILLIGT.

MÖLLN, 25. Okt. 1999



[Signature]
Engelmann
Bürgermeister

- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

MÖLLN, 27. Okt. 1999



[Signature]
- BÜRGERMEISTER -

- DER BESCHLUß DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE STADTVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 09. 12. 1999 ÖRTERSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIEßLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLOSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 09. 12. 1999 IN KRAFT GETRETEN.

MÖLLN, 8. 9. 1999



[Signature]
- BÜRGERMEISTER -